

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 62/0006/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	16.12.2014
		Verfasser:	Herr Rave
Einziehung der alten Süsterfeldstraße im Bereich des ehem. Klosters Guter Hirte als Verkehrsfläche			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
14.01.2015	B 0	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Mitte nimmt den Bericht der Verwaltung zu Kenntnis und beschließt die „alte“ Süsterfeldstraße im Bereich des ehem. Klosters Guter Hirte nach § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) einzuziehen.

finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

Die „alte“ Süsterfeldstraße soll im Bereich des ehemaligen Klosters Guter Hirte teilweise durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan überplant werden. Dieser Bereich der „alten“ Süsterfeldstraße hat keinerlei Verkehrsbedeutung mehr, da er – auch über den Planungsbereich hinaus - als Sackgasse am ehem. Kloster ausläuft. An diesem Straßenteil liegt nur das Grundstück des Vorhabenträgers, sodass von dieser Maßnahme auch keine Erschließungsprobleme ausgehen.

Für diese Einziehung spricht der Wegfall des Verkehrsbedürfnisses. Die Fläche soll daher nach § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) eingezogen werden.

Anlage/n:

1 Übersichtsplan